

Herr Mag. Götschhofer begründet seinen Einspruch mit dem Hinweis, dass das Objekt unbenütztbar ist und ein Wasserbezug nicht möglich ist. Demnach kann auch keine Grundgebühr zu entrichten sein.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Verordnung zu unklar definiert ist und deshalb wird der Berufung stattgegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde einzulegen. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides bei der Marktgemeinde Riedau eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Beschwerde muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

Der Bürgermeister:

TOP. 9.) Änderung der Wassergebührenordnung:

Für die Liegenschaft Kroiß, Ottenedt 29, wurde am 13.5.2016 eine Wassergrundgebühr mittels Bescheid vorgeschrieben, nachdem der Sachwalter von Herrn Kroiss dies beantragt hat. Nun liegt eine Berufung zu diesem Bescheid vor und der OÖ. Gemeindebund wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob der Einspruch gerechtfertigt ist.

Auskunft des Gemeindebundes:

Unsere Verordnung weist einen „Mangel“ auf, wodurch Herr DI Mag. Götschhofer bei weiterem Verfahrensgang Recht bekommen könnte. Die Verordnung ist so „schwammig“ formuliert, dass ev. ausgelegt werden könnte, dass keine Wassergrundgebühr für eine unbewohnte Liegenschaft verlangt werden könnte.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 Abs. 1 der gültigen Gemeindeverordnung lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **haben eine Grundgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.**

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitze), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72

Der Sachwalter begründet seinen Einspruch bezugnehmend auf § 4 Abs. 1 mit: aus der Begründung des Bescheides ergibt sich der Hinweis, dass der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke für den Wasserbezug eine Grundgebühr zu entrichten hat.

Er bezieht also den „Wasserverbrauch“ nicht nur an die Wasserbenutzungsgebühr (so wie von der Gemeinde gedacht), sondern auch an die Grundgebühr. Herr Kroiss ist ins Pflegeheim verzogen und es gibt bei dieser Liegenschaft keinen Wasserverbrauch. Frau Mag. Heitzendorfer vom OÖ. Gemeindebund vertritt nun die Ansicht, bei weiterem Verfahren könnte Herr Mag. Götschhofer Recht bekommen.

Deshalb hat sie uns vorgeschlagen, die gültige Wasser- und Kanalgebührenordnung wie folgt abzuändern:

Neuer Text lt. Musterverordnung

Kundmachung

Änderung der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 22.9.2016.

Unter Bedachtnahme der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird die Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Riedau vom 12.12.2014 wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau, mit der die Wassergebührenordnung geändert wird:

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine vierteljährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenen Haushalt (auch Zweitwohnsitz), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72;

Abs. 3 bis 5 bleiben unverändert.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

TOP. 10.) Änderung der Kanalgebührenordnung

Für die Liegenschaft Kroiß, Ottenedt 29, wurde am 13.5.2016 eine Wassergrundgebühr mittels Bescheid vorgeschrieben, nachdem der Sachwalter von Herrn Kroiss dies beantragt hat. Nun liegt eine Berufung zu diesem Bescheid vor und der OÖ. Gemeindegemeinschaft wurde um eine Stellungnahme gebeten, ob der Einspruch gerechtfertigt ist.

Auskunft des Gemeindegemeinschafts:

Unsere Verordnung weist einen „Mangel“ auf, wodurch Herr DI Mag. Götschhofer bei weiterem Verfahrensgang Recht bekommen könnte. Die Verordnung ist so „schwammig“ formuliert, dass ev. ausgelegt werden könnte, dass keine Wassergrundgebühr für eine unbewohnte Liegenschaft verlangt werden könnte.

Bisheriger Wortlaut:

§ 4 Abs. 1 der gültigen Gemeindeverordnung lautet:

Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke **haben eine Grundgebühr und eine Wasserbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch zu entrichten.**

Abs. 2: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr festgesetzt. Diese Grundgebühr beträgt jährlich je angeschlossenem Haushalt (auch Zweitwohnsitze), Gewerbebetrieb, öffentlicher Bau etc. € 22,72

Der Sachwalter begründet seinen Einspruch beziehend auf § 4 Abs. 1 mit: aus der Begründung des Bescheides ergibt sich der Hinweis, dass der Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke für den Wasserbezug eine Grundgebühr zu entrichten hat.

Er bezieht also den „Wasserverbrauch“ nicht nur an die Wasserbenutzungsgebühr (so wie von der Gemeinde gedacht), sondern auch an die Grundgebühr. Herr Kroiss ist ins Pflegeheim verzogen und es gibt bei dieser Liegenschaft keinen Wasserverbrauch. Frau Mag. Heitzendorfer vom OÖ. Gemeindegemeinschaft vertritt nun die Ansicht, bei weiterem Verfahren könnte Herr Mag. Götschhofer Recht bekommen.

Deshalb hat sie uns vorgeschlagen, die gültige Wasser- und Kanalgebührenordnung wie folgt abzuändern:

Neuer Text lt. Musterverordnung